

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TRIMET Aluminium SE

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in deutscher und englischer Sprache; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten von TRIMET Aluminium SE (nachfolgend auch „TRIMET“ genannt), einschließlich Werk- und Dienstleistungsverträgen. Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die TRIMET mit Lieferanten schließt und gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil – auch dann nicht, wenn TRIMET im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Für den Einkauf von NE-Metallen gelten ergänzend und nachrangig die „Usancen des Metallhandels“ des Verbands Deutscher Metallhändler e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Nur schriftlich oder in Textform erteilte Bestellungen sind verbindlich.
- (2) Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen der schriftlichen oder textlichen Bestätigung durch TRIMET.
- (3) Angebote des Lieferanten sind für TRIMET kostenfrei.

§ 3 Lieferung, Versand und Annahme

- (1) Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, frei Empfangswerk auf Gefahr des Lieferanten.
- (2) Die von TRIMET angegebene Versandanschrift, Bestellnummer und Abteilung ist in allen Lieferpapieren, Rechnungen und Begleitschreiben anzugeben.
- (3) Bei Chemikalien oder Gefahrgütern sind spätestens mit der Lieferung die aktuellen Sicherheitsdatenblätter nach DIN beizufügen.

§ 4 Werk- und Dienstleistungen

- (1) Der Auftragnehmer führt seine Arbeiten eigenverantwortlich, fachgerecht und unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften aus (einschließlich Arbeitsschutz, Umwelt, BG-Vorschriften, Sicherheitsrichtlinien der TRIMET-Standorte).
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TRIMET. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen erfüllen wie er selbst.
- (3) Nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme durch die zuständige technische Abteilung. Ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ist zu erstellen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- (4) Der Auftragnehmer schuldet ein mangelfreies Werk im Sinne des § 633 BGB.
- (5) Für Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen (einschließlich Subunternehmern) verursachen, haftet er vollumfänglich.
- (6) Werkzeuge, Maschinen, Betriebsmittel und Schutzkleidung stellt der Auftragnehmer auf eigene Kosten.
- (7) Verpackungs- und Transportmittel sind vom Auftragnehmer kostenfrei zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.

- (2) Werden Umstände erkennbar, die eine termingerechte Lieferung gefährden, hat der Lieferant TRIMET unverzüglich in Textform zu informieren.
- (3) Gerät der Lieferant in Verzug, kann TRIMET eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettoauftragswertes pro angefangener Woche, maximal 5 % des Nettoauftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatz angerechnet. TRIMET ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff., 633 ff. BGB).
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
- (3) TRIMET ist berechtigt, Mängel nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Preise, Rechnungen, Zahlung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und beinhalten Lieferung, Verpackung und Transport.
- (2) Rechnungen müssen Bestellnummer, Lieferanschrift und Menge ausweisen.
- (3) Zahlungen erfolgen – sofern nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen netto ab Lieferung und Rechnungseingang.
- (4) Eine Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsgemäßheit oder Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung oder Nutzung der Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Er stellt TRIMET von allen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten.
- (3) Etwasige Patentgebühren sowie Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

§ 9 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen

- (1) Von TRIMET bereitgestellte Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und Unterlagen bleiben Eigentum von TRIMET. Sie dürfen ohne Zustimmung weder kopiert, noch an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Lieferant hat TRIMET gehörende Werkzeuge und Modelle auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

§ 10 Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von TRIMET (z. B. Krieg, Streik, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Embargos) berechtigen TRIMET, Liefertermine angemessen zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen. Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über das Eintreten und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren.

§ 11 Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- (1) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur in ihrer einfachen Form, bezogen auf die jeweilige Ware. Erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

- (2) Von TRIMET beigestellte Materialien bleiben Eigentum von TRIMET; eine Verarbeitung erfolgt für TRIMET.

§ 12 Abtretung und Subunternehmer

Forderungen gegen TRIMET dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Gleiches gilt für die Einschaltung von Subunternehmern, soweit nicht in § 4 geregelt.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden.
(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für drei Jahre nach Vertragsende.
(3) Eine werbliche Bezugnahme auf TRIMET bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Datendürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist untersagt.

§ 15 TRIMET Lieferantenkodex

- (1) Der TRIMET-Lieferantenkodex ist unter https://www.trimet.eu/de/ueber_trimet/werte_ziele/lieferantenkodex abrufbar.
(2) Es wird erwartet, dass Lieferanten diesem Lieferantenkodex zustimmen und ihn einhalten oder über einen vergleichbaren eigenen Verhaltenskodex verfügen und diesen einhalten. Außerdem soll der Lieferant die Grundsätze des Lieferantenkodex seinen Lieferanten bekannt geben.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist das von TRIMET benannte Empfangswerk.
(2) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Essen.
(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.